

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer für Vorarlberg,
Fachgruppe der Stickereiindustrie und der Landesinnung der Sticker, einerseits
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung
andererseits.

I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt:

- räumlich: für das Bundesland Vorarlberg
- fachlich: für alle der Fachgruppe der Stickereiindustrie
und der Landesinnung der Sticker angehörigen Unternehmen
bzw. selbstständigen Betriebsabteilungen
- persönlich: für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie gewerblichen Lehrlinge.

II. Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag gilt vom 1. Juni 2006 bis zum 31. Mai 2007

III. Kollektivvertragslöhne und Lehrlingsentschädigungen

Die ab 1. Juni 2006 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne, sowie die Lehrlingsentschädigungen sind in der beigeschlossenen Lohntabelle festgelegt.

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling so zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Lehrlingen, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingsentschädigung.

IV. Regelungen für Teilzeitbeschäftigte

Für Arbeitnehmer/innen, die während des Kalenderjahres von einer Vollbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigte oder umgekehrt übertreten, setzt sich der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration jeweils aus dem der Dienstzeit im Kalenderjahr entsprechenden Teil des Urlaubszuschusses/der Weihnachtsremuneration vor dem Übertritt und dem entsprechenden Teil nach dem Übertritt zusammen.

V. Gemeinsame Erklärung der Kollektivvertragspartner zur Aus- und Weiterbildung

Die Kollektivvertragspartner betonen die Wichtigkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Betriebe und der Arbeitnehmer/innen. Sie empfehlen, Bildungsinteressen der Arbeitnehmer/innen zu fördern und betrieblich mögliche Rücksicht zu nehmen. Sie heben hervor, dass die diskriminierungsfreie Einbeziehung gerade der Frauen in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ein wichtiges gemeinsames Anliegen ist. Ebenso wichtig ist es, durch rechtzeitige Weiterqualifizierung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer/innen beizutragen.

VI. Ergänzung Dienstzettel

Der Dienstzettel wird dahingehend ergänzt, dass folgender Punkt eingefügt wird:

„Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse am“
(Im Einzelfall gültig, wenn auf das individuelle Arbeitsverhältnis das MVK-Gesetz anzuwenden ist)

VII. Überprüfung der Stundenverdienste

- 1) Die bisher tatsächlich bezahlten Stundenverdienste sind darauf zu überprüfen, ob sie zumindest dem ab 1. Juni 2006 neu festgesetzten jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so sind die bisherigen Stundenverdienste auf den ab 1. Juni 2006 geltenden Kollektivvertragslohn anzuheben.
- 2) Bei der Prüfung, ob der neue kollektivvertragliche Stundenlohn erreicht wird, ist der tatsächliche bisherige Gesamtstundenverdienst des Arbeitnehmers, einschließlich aller wie immer gearteter Zulagen und Prämien, ausgenommen jener, die in den folgenden Absätzen 3) und 4) genannt werden, heranzuziehen.
- 3) Neben dem Stundenlohn gewährte variable Leistungsprämien, deren Ausmaß und Anspruch von der Erbringung bestimmter Leistungen abhängt, können auf den neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn nicht angerechnet werden.
- 4) Neben dem Stundenlohn gesondert verrechnete Schmutz-, Staub- oder Gefahrenzulagen können auf den neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn gleichfalls nicht angerechnet werden.

VII. Lohngruppeneinteilung

Die Lohngruppeneinteilung für die Fachgruppe der Stickereiindustrie Vorarlberg und für das Stickergewerbe Vorarlberg lautet wie folgt:

Lohngruppe 1	einfache Hilfsarbeiten
Lohngruppe 2	Hilfsarbeiten, Hefteln, Handajournähen, Nachsehen II, Schifflifüllen (Fädeln), Handscherlen, Nachsticken II, Annähen, Hilfsaufspannen
Lohngruppe 3	- - -
Lohngruppe 4	Handsticken (Konfektion- und Weißsticken), Maschinnähen
Lohngruppe 5	Plissieren, Maschinajournähen, Aufspannen, Nachsehen I, Nachsticken I, Maschinsticken (Singer, Kurbel, Adler)
Lohngruppe 6	Maschinscherlen
Lohngruppe 7	- - -
Lohngruppe 8	- - -
Lohngruppe 9	Zeichnen nach der Auslehre
Lohngruppe 10	Zeichnen im 2. Jahr nach der Auslehre
Lohngruppe 11	Zeichnen nach dem 2. Jahr nach der Auslehre
Lohngruppe 12	- - -

VIII. Rahmenkollektivvertrag

Im Übrigen finden die Bestimmungen des "Rahmenkollektivvertrages für das Gewerbe vom 1. Mai 2002" in der geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

Empfehlung der Sozialpartner: **Überzahlung bleibt aufrecht**

Allgemeine Arbeitsverhinderungsfälle

§ 16 1. Absatz des Rahmenkollektivvertrages wird wie folgt geändert:

Der/die Arbeitnehmer/in hat, wenn er/sie auf Grund nachstehend angeführter Ereignisse ohne sein/ihr Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert wird, Anspruch auf:

Lustenau, am 06. Juni 2006

**WIRTSCHAFTSKAMMER FÜR VORARLBERG
FACHGRUPPE DER STICKEREIINDUSTRIE**

Der Vorsteher:

Der Geschäftsführer:

Lic.oec. HSG Walter Streitler

Mag. Andreas Staudacher

**WIRTSCHAFTSKAMMER FÜR VORARLBERG
LANDESINNUNG DER STICKER**

Der Innungsmeister:

Geschäftsführer:

Raimund Bösch

Mag. Theo Schreiber

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG**

Der Bundesvorsitzende:

Der Bundessekretär:

Erich Foglar

Karl Haas

LOHNTABELLE (Lohntarif) für die Fachgruppe der Stickereiindustrie Vorarlbergs und für das Stickergewerbe Vorarlbergs, gemäß § 10, Abs. 1 und 2 des Rahmenkollektivvertrages.

Zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses bzw. dessen Geltungsbeginn bestehende günstigere betriebliche Vereinbarungen bleiben von diesem Kollektivvertrag unberührt.

Gültig ab 1. Juni 2006 bis 31. Mai 2007

Lohn-Gruppe	Kollektivvertrags-Löhne	Gruppendurchschnittsverdienste bei Stück-, Akkord- oder Prämienentlohnung gemäß § 7 (6) RKV
	Euro	Euro
1	6,42	8,03
2	6,60	8,25
3	6,76	8,45
4	6,95	8,69
5	7,12	8,90
6	7,37	9,21
7	7,60	9,50
8	7,93	9,91
9	8,23	10,29
10	8,63	10,79
11	9,09	11,36
12	9,61	12,01

Lehrlingsentschädigung: gültig ab 1. Juni 2006

a) bei drei- bzw. vierjähriger Lehrzeit monatlich:

- 1. LehrjahrEuro 507,--
- 2. LehrjahrEuro 592,--
- 3. LehrjahrEuro 718,--
- 4. LehrjahrEuro 824,--

b) bei zweijähriger Lehrzeit monatlich:

- 1. LehrjahrEuro 507,--
- 2. LehrjahrEuro 669,--